



B/P200998

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 2. Juli 2020 (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand: 9. Juli 2020

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat – im Zuge der Rückkehr von der ausserordentlichen in die besondere Lage – die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) erlassen. Diese stützt sich auf Art. 6 Abs. 2 Bst. a und b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG; SR 818.101) vom 28. September 2012. Sie regelt die Massnahmen gegenüber Personen, Massnahmen betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen, Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie die Meldepflicht der Kantone betreffend die Kapazitäten in der Gesundheitsversorgung.

Die neue Covid-19-Verordnung besondere Lage hält in Art. 8 Abs. 2 explizit fest, dass die Kantone – unter Berücksichtigung des föderalistischen Prinzips in der besonderen Lage – die Möglichkeit haben, für eine begrenzte Zeit regional bzw. gebietsweise geltende Massnahmen nach Art. 40 EpG zu treffen. Während die Anordnung von gesundheitspolizeilichen Massnahmen mit kollektiver Wirkung in Einzelfällen ohnehin in der Verantwortung der Kantone liegen (z.B. die Schliessung einer Schule, eines Hotels oder einer anderen Einrichtung), muss es den Kantonen in Übereinstimmung mit deren Verantwortlichkeit in der besonderen Lage auch möglich sein, über einzelne Einrichtungen und Veranstaltungen hinausgehende, aber lokal oder regional zu begrenzende Massnahmen nach Art. 40 EpG anzuordnen. Dies ist zulässig, wenn es in bestimmten Regionen zu einer hohen Anzahl von Infektionen kommt oder eine solche Situation unmittelbar droht. Die Massnahmen sind zudem zeitlich zu begrenzen. Mit Blick auf die Geeignetheit der Massnahmen sind zudem das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung, die Vernetzung der wirtschaftlichen Tätigkeiten und die Auswirkungen auf angrenzende Regionen und gegebenenfalls Kantone und die Versorgungslage zu bedenken.

Zum Zwecke der Koordination und Absprache muss der Kanton vorgängig das BAG anhören und es dann über die getroffene Massnahme informieren. Damit wird es dem BAG möglich, seine Koordinationspflicht gemäss Art. 77 Abs. 2 EpG wahrzunehmen.

Da die Anzahl positiv getesteter Corona-Fälle schweizweit wieder zunimmt und das Risiko von Neuansteckungen auch für den Kanton Basel-Stadt damit wieder erheblich ansteigt, ist es notwendig, nunmehr auf kantonaler Ebene gestützt auf Art. 40 EpG entsprechende Massnahmen anzuordnen. Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage kann der Regierungsrat hierzu zusätzliche Massnahmen erlassen. Diese sind laufen an das aktuelle Infektionsgeschehen anzupassen.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterungen zu § 2a (Veranstaltungen mit mehr als 100 Personen)

An öffentlichen und privaten Veranstaltungen mit über 100 Besucherinnen und Besuchern, an welchen weder die Abstandsregeln eingehalten noch Schutzmassnahmen (wie Masken oder Abschränkungen) ergriffen werden können, müssen Sektoren mit maximal 100 Personen gebildet werden. Die Kontaktdaten sind gemäss Art. 5 Covid-19 Verordnung besondere Lage zu erheben.

Es handelt sich bei dieser Bestimmung um eine analoge Regelung wie Art. 6 Abs. 2 Covid-19 Verordnung besondere Lage, gemäss welcher bei Veranstaltungen mit über 300 Besucherinnen und Besuchern eine Unterteilung in Steh- oder Sitzplatzsektoren mit maximal 300 Personen vorgenommen werden muss, falls weder die Abstandsregeln eingehalten noch Schutzmassnahmen ergriffen werden können. Anstelle von maximal 300 Personen sind gemäss der vorliegenden Verordnung im Kanton Basel-Stadt maximal 100 Personen pro Sektor zugelassen. Diese Herabsetzung der maximalen Personenanzahl von 300 auf 100 dient dazu, dass das Contact-Tracing im Kanton gemäss Art. 33 EpG nicht überlastet wird. Der Kanton ist gemäss Art. 8 Abs. 1 der Covid-19 Verordnung besondere Lage dazu ermächtigt, die Anzahl Gäste, Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Veranstaltungen über die Vorgaben der Verordnung hinaus zu beschränken.

Als eine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmung gilt (analog der Covid-19 Verordnung besondere Lage) ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender und geplanter öffentlicher oder privater Anlass. Dieser Anlass hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Zudem ist davon auszugehen, dass es im Rahmen einer Veranstaltung zumeist eine Darbietung vor Zuschauerinnen und Zuschauern gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten, oder aber z.B. Teilnehmende sich aktiv beteiligen (wie bei Breitensportanlässen). Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen oder Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte, sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren; sie unterliegen damit nicht den Vorgaben zur Maximalzahl anwesender bzw. teilnehmender Personen.

Unter den Begriff „Veranstaltung“ fallen insbesondere Konzerte, Theater, Kinos, Gottesdienste, Hochzeiten, Geburtstagsfeste, Firmenanlässe und Generalversammlung von Vereinen. Demonstrationen fallen hingegen nicht unter den Begriff „Veranstaltungen“. Hier gilt Art. 6 Abs. 4 Covid-19 Verordnung besondere Lage; Demonstrationen dürfen mit mehr als 1'000 Personen durchgeführt werden, es gilt jedoch eine Maskentragpflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 100 mitwirkenden Personen (Sportler, Musiker, Schauspieler etc.), besteht für diese keine Sektorbildungspflicht. Für die Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung sind jedoch Sektoren gemäss Absatz 1 zu bilden. Der erforderliche Schutz für die mitwirkenden Personen ist in einem Schutzkonzept auszuweisen, namentlich durch die Einhaltung des erforderlichen Abstands oder das Treffen von Schutzmassnahmen. Ist dies nicht möglich, sind beständige Teams zu bilden oder die Durchmischung von Gruppen mit mehr als 100 Personen zu verhindern und es sollen Kontaktdaten erhoben werden.

Erläuterungen zu § 2b (Restaurationsbetriebe)

Restaurationsbetriebe, einschliesslich Bar- und Clubbetriebe sowie Diskotheken und Tanzlokale, welche die Abstandsregeln nicht einhalten können und keine Schutzmassnahmen wie Masken oder Abschränkungen sondern lediglich die Erfassung von Kontaktdaten vorsehen, werden auf maximal 100 Gäste beschränkt. Dies bedeutet, dass maximal 100 Personen gleichzeitig anwesend sein dürfen. Es können somit über den Abend verteilt mehr als 100 Personen anwesend sein. Gemäss Anhang der Covid-19 Verordnung besondere Lage sind deshalb die Ankunfts- und Weggangszeiten zu erfassen.

Wenn es einem solchen Restaurationsbetrieb möglich ist, verschiedene Gästebereiche räumlich klar zu trennen, so steht es diesem frei, in jedem dieser Räume maximal 100 Gäste aufzunehmen.

In Restaurationsbetrieben, in denen die Konsumation sitzend erfolgt, gelten die Distanzvorgaben nicht zwischen Einzelpersonen, sondern zwischen Gästegruppen (Ziff. 3.3 des Anhangs zur Covid-19-V besondere Lage). In Restaurationsbetrieben können bei Einhaltung der Abstände zwischen sitzenden Gruppen somit weiterhin mehr als 100 Personen gleichzeitig anwesend sein.

Gästebereichsübergreifend genutzte Bereiche wie Eingangsbereiche oder sanitäre Anlagen müssen so gestaltet werden, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können; alternativ sind Abschränkungen vorzunehmen oder es ist eine Maskentragpflicht vorzusehen.

Erläuterungen zu § 3 (Strafbestimmung)

Die Bestimmungen in den §§ 2, 2a und 2b richten sich an die Betreiberinnen und Betreiber bzw. Organisatorinnen und Organisatoren, nicht hingegen an die Besucherinnen und Besucher sowie mitwirkenden Personen der entsprechenden Einrichtungen und Veranstaltungen. Folglich ist die Strafbestimmung ebenfalls nur an die Betreiberinnen und Betreiber bzw. Organisatorinnen und Organisatoren adressiert, welche die genannten Bestimmungen der vorliegenden Verordnung verletzen. Eine Strafbarkeit der Besucherinnen und Besucher sowie mitwirkenden Personen ist bei einer Verletzung der fraglichen Bestimmungen somit nicht vorgesehen.